

Jahressteuergesetz beschlossen

Am 02.12.2022 hat der Bundestag das Jahressteuergesetz 2022 beschlossen (i.d.F. der Beschlussempfehlung, BT-Drucks. 20/4729). Die Zustimmung durch den Bundesrat ist für Mitte Dezember vorgesehen. Das Paket enthält - wie bei Jahressteuergesetzen üblich - einen Mix von unterschiedlichsten Einzelregelungen aus verschiedenen Bereichen des deutschen Steuerrechts.

Der Gesetzesbeschluss enthält allerdings zahlreiche Abweichungen und Ergänzungen. Einige Änderungen beruhen auf Anregungen des Bundesrats. Weitere Änderungen sind noch vom Finanzausschuss des Bundestags kurz vor dem Abschluss des Verfahrens eingefügt worden.

Auf die nachfolgenden Regelungen ist insbesondere hinzuweisen:

1. Änderungen in der Lohn-/Einkommensteuer

Steuerbefreiung für Photovoltaikanlagen (§ 3 Nr. 72 EStG)

Die Befreiung soll nach dem Gesetzesbeschluss bereits rückwirkend ab 2022 gelten für Einnahmen aus dem Betrieb von Photovoltaikanlagen bis zu einer Bruttonennleistung von 30 kW auf Einfamilienhäusern und Gewerbeimmobilien bzw. 15 kW je Wohn- und Gewerbeeinheit bei übrigen Gebäuden. Nach dem Gesetzesbeschluss sind auch Photovoltaikanlagen auf überwiegend zu betrieblichen Zwecken genutzten Gebäuden bis zu dieser Leistung begünstigt. Die Steuerbefreiung soll unabhängig von der Verwendung des erzeugten Stroms sein.

Änderungen bei Homeoffice und Arbeitszimmer

Für jeden Kalendertag, an dem die berufliche Tätigkeit überwiegend in der häuslichen Wohnung ausgeübt wird, kann ab 2023 für die gesamte betriebliche und berufliche Betätigung ein Betrag von 6 € (Tagespauschale, bisher 5 €), höchstens 1.260 € (bisher 600 €) im Jahr, abgezogen werden (§ 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 6c EStG). Eine steuerfreie Arbeitgebererstattung bleibt jedoch ausgeschlossen.

Die Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer sollen, soweit der Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Betätigung im häuslichen Arbeitszimmer liegt, auch weiterhin voll abziehbar sein. Anstelle des Abzugs der tatsächlichen Aufwendungen soll ein pauschaler Abzug in Höhe von 1.260 € möglich sein. Liegen die Voraussetzungen nicht ganzjährig vor, wird eine monatsbezogene Kürzung vorgenommen (§ 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 6c EStG).

Steuerpflichtige, die zwar in ihrem häuslichen Arbeitszimmer nicht den Mittelpunkt haben, denen aber kein anderer adäquater Arbeitsplatz zur Verfügung steht, konnten bisher einen Höchstbetrag von 1.250 € für ein häusliches Arbeitszimmer abziehen. Ab 2023 können Betroffene nur noch die Tagespauschale von 6 € pro Tag, maximal 1.260 € pro Jahr, abziehen. Deren Abzug ist aber in dieser Fallgruppe auch neben dem Abzug von Fahrtkosten für die Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte zulässig.

Wahlrecht zur Bildung von Rechnungsabgrenzungsposten

Bei der Gewinnermittlung durch Betriebsvermögensvergleich sind sog. aktive und passive Rechnungsabgrenzungsposten (RAP) zu bilden. Damit werden Ausgaben und Einnahmen demjenigen Wirtschaftsjahr zugeordnet, zu dem sie wirtschaftlich gehören.

Der BFH hatte in seinem Urteil vom 16.03.2021 (X R 34/19, BStBl II 2019, 844) die Bildung von (aktiven) RAP auch in Fällen von geringer Bedeutung als zwingend angesehen. Weil die Tatbestandsmerkmale von aktiven und passiven RAP gleich auszulegen sind, gilt dies auch für passive RAP. Um den Bürokratieaufwand zu vermeiden, wird eine Wesentlichkeitsgrenze für den (zwingenden) Ansatz von Rechnungsabgrenzungsposten gesetzlich bestimmt, die sich betragsmäßig an der Sofortabschreibung geringwertiger Wirtschaftsgüter (GWG) orientiert. Aktive und passive RAP müssen damit nur noch dann gebildet werden, wenn die einzelne Ausgabe oder Einnahme den Betrag des § 6 Abs. 2 Satz 1 EStG übersteigt. Die Änderung ist erstmalig im Gesetzesbeschluss enthalten.

Abschreibung von Gebäuden

Nicht mehr im Gesetzesbeschluss enthalten ist die im Entwurf vorgesehene Streichung der Abschreibungsmöglichkeit nach einer tatsächlich kürzeren Nutzungsdauer (§ 7 Abs. 4 Satz 2 EStG). Der lineare AfA-Satz für neue Wohngebäude im § 7 Abs. 4 Satz 1 EStG soll bereits bei Fertigstellung nach dem 31.12.2022 von 2 % auf 3 % angehoben werden.

Daneben soll die Sonderabschreibung für die Herstellung neuer Mietwohnungen nach § 7b EStG weiterhin Anreize für den Bau von Mietwohnungen setzen. Die Neuregelung soll erst für solche neuen Wohnungen Anwendung finden, die hergestellt werden aufgrund eines Bauantrags oder einer entsprechenden Bauanzeige in den Jahren 2023 bis 2026. Die Anschaffung einer solchen Wohnung ist dann begünstigt, wenn der Erwerber das Gebäude oder die neue Wohnung bis zum Ende des Jahres der Fertigstellung rechtswirksam erwirbt.

Praxis-Tipp:

Der bisherige Anwendungsbereich des § 7b EStG erfasst nur noch solche neuen Wohnungen, für die der Bauantrag oder die Bauanzeige vor dem 01.01.2022 gestellt wurde. Somit sind neue Wohnungen, die aufgrund eines Bauantrags oder einer Bauanzeige im Jahr 2022 hergestellt werden, vom Anwendungsbereich des § 7b EStG ausgeschlossen.

Anhebung Beträge für Werbungskosten und Alleinerziehende

Nach dem Gesetzesbeschluss wird der Pauschbetrag für Werbungskosten bei den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit (Arbeitnehmer-Pauschbetrag) ab dem 01.01.2023 bzw. ab dem Veranlagungszeitraum 2023 von bisher 1.200 € auf 1.230 € erhöht. Der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende wird um 252 € auf 4.260 € angehoben. Arbeitgeber haben die erhöhten Beträge bei den Lohn-, Gehalts- und Bezügeabrechnungen ab Januar 2023 zu berücksichtigen, ggf. rückwirkend.

Praxis-Tipp:

Das BMF wird diesbezüglich nochmals geänderte Programmablaufpläne für den Lohnsteuerabzug im Jahr 2023 aufstellen und bekannt machen. Das BMF wird mitteilen, ab wann die geänderten Programmablaufpläne anzuwenden sind.

Erhöhung Sparerpauschbetrag

Der Sparerpauschbetrag (§ 20 Abs. 9 EStG) soll von derzeit 801 € bzw. 1.602 € bei Zusammenveranlagung ab 2023 auf 1.000 € (für Alleinstehende) bzw. 2.000 € (für Ehegatten/Lebenspartner) ansteigen. Bereits erteilte Freistellungsaufträge sollen prozentual erhöht werden. Aufgrund der steigenden Zinsen könnte die Änderung eine erhöhte Bedeutung gewinnen.

Rentenbeiträge voll absetzbar

Der vollständige Abzug von Altersvorsorgeaufwendungen als Sonderausgaben soll bereits ab dem Jahr 2023 (statt erstmals im Jahr 2025) möglich sein. Mit dem vollständigen Abzug kann auch die bisherige Übergangsregelung im Rahmen der Vorsorgepauschale entfallen (§ 39b Abs. 4 EStG), so dass der Vollabzug schon beim Lohnsteuerabzug möglich wird.

Ausweitung Steuerbefreiung Pflegebonus

Unter die Steuerbefreiung für Leistungen bis zu 4.500 € (§ 3 Nr. 11b EStG) fallen auch Sonderleistungen für voll- und teilstationäre Pflegeeinrichtungen zur Anerkennung und Umsetzung zusätzlicher Aufgaben (§ 35 Abs. 1 IfSG). Die Pflegeeinrichtungen sollen diese Leistungen bis April 2023 an auszahlen. Um die Steuerbefreiung auch auf diese Leistungen zu erstrecken, wird der Begünstigungszeitraum nach dem Gesetzesbeschluss nur in Bezug auf diese Leistungen bis Ende Mai 2023 erweitert.

Ausbildungsfreibetrag

Der Ausbildungsfreibetrag soll ab 2023 von 924 € auf 1.200 € angehoben werden. Die eigenen Einkünfte des volljährigen Kindes sind weiterhin nicht relevant für die Gewährung.

Lohnsteuerpauschalierung kurzfristig Beschäftigter

Als Folgeänderung zur Erhöhung des Mindestlohns wird mit Wirkung zum 01.01.2023 die Arbeitslohngrenze bei kurzfristiger Beschäftigung von 120 € auf 150 € je Arbeitstag angehoben. Die Erhöhung des pauschalierungsfähigen durchschnittlichen Stundenlohns von 15 € auf 19 € folgt der Anhebung der Tageslohngrenze (§ 40a Abs. 4 EStG).

Steuerpflicht Energiepreisbremse

§ 123 Abs. 1 - neu - EStG regelt, dass alle im Erdgas-Wärme-Soforthilfegesetz (EWSG) benannten Entlastungen der Besteuerung unterliegen. Sofern sie nicht schon direkt einer Einkunftsart zuzuordnen sind, wird die Zugehörigkeit zu den sonstigen Leistungen gesetzlich angeordnet. Die Entlastungen sollen aber erst dann anteiliger oder vollständiger Teil des zu versteuernden Einkommens sein, wenn die in § 124 EStG definierten Grenzen erreicht sind.

2. Wichtige Änderungen in der Umsatzsteuer

Lieferung und Installation von Photovoltaikanlagen (§ 12 Abs. 3 UStG)

Die ab 2023 geltende Neuregelung sieht vor, dass auf die Lieferung, die Einfuhr und den innergemeinschaftlichen Erwerb sowie die Installation von Photovoltaikanlagen einschließlich der Stromspeicher ein Nullsteuersatz anzuwenden ist. Der Vorsteuerabzug als Grund für einen Verzicht auf die Kleinunternehmerregelung soll entfallen, weil die Lieferung von Photovoltaikanlagen ohnehin nicht mehr mit Umsatzsteuer belastet ist. Voraussetzung ist, dass die Photovoltaikanlage auf und in der Nähe von Privatwohnungen, Wohnungen sowie öffentlichen oder anderen Gebäuden, die für dem Gemeinwohl dienende Tätigkeiten genutzt werden, installiert wird. Davon soll ausgegangen werden können, wenn die installierte Bruttoleistung der Photovoltaikanlage nicht mehr als 30 kW beträgt.

Unternehmereigenschaft von Bruchteilsgemeinschaften (§ 2 Abs. 1 Satz 1 UStG)

Unternehmer ist, wer eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit selbständig ausübt. Das soll nach der Änderung unabhängig davon gelten, ob der Handelnde nach anderen Vorschriften rechtsfähig ist. Unternehmer können daher auch nicht rechtsfähige Personengemeinschaften, wie z.B. Bruchteilsgemeinschaften sein. Mit Urteil vom 22.11.2018 (V R 65/17) hatte der BFH entgegen der bis dahin ständigen Rechtsprechung sowie der Verwaltungsauffassung entschieden, eine Bruchteilsgemeinschaft könne nicht Unternehmer sein.

3. Weitere Änderungen

Einführung eines Energiekrisenbeitrags ("Übergewinnsteuer")

Die EU-Verordnung zur Einführung eines Energiekrisenbeitrags wird umgesetzt. Vorgesehen ist, dass in den Wirtschaftsjahren 2022 und 2023 (bei abweichenden Wirtschaftsjahren in den Jahren 2022/23 und 2023/24) entstandene Gewinne von Unternehmen der Erdöl-, Erdgas-, Kohle- und Raffineriewirtschaft, die im Vergleich zu den Vorjahren (2018 bis 2021) den Durchschnittsgewinn um 20 % übersteigen, besteuert werden. Der Steuersatz soll 33 % betragen.

Direkter Zahlungsweg für öffentliche Leistungen, § 139b AO

Es wird eine Rechtsgrundlage zum Aufbau eines direkten Auszahlungswegs für öffentliche Leistungen unter Nutzung der steuerlichen Identifikationsnummer geschaffen. Hierdurch soll eine bürokratiearme und zugleich betrugssichere Möglichkeit entstehen, künftige öffentliche Leistungen (wie z.B. das Klimageld) auf Grundlage der in der IdNr.-Datenbank enthaltenen Daten direkt auszuzahlen. Die Neuerung gilt allerdings erst nach Bekanntgabe der technischen Umsetzung.

Änderungen bei der Grundstücksbewertung

Im Bewertungsgesetz werden insbesondere das Ertrags- und Sachwertverfahren zur Bewertung bebauter Grundstücke sowie die Verfahren zur Bewertung in Erbbaurechtsfällen und Fällen mit Gebäuden auf fremdem Grund und Boden an die geänderte Immobilienwertermittlungsverordnung (ImmoWertV) vom 14.07.2021 (BGBl I 2021, 2805) angepasst. Dabei werden die Liegenschaftszinssätze (§ 188 Abs. 2 Satz 2 BewG) und die Wertzahlen für das Sachwertverfahren (§ 191 Satz 2 BewG i.V.m. Anlage 25 zum BewG) an das aktuelle Marktniveau angepasst. Die Anpassungen können insbesondere bei Übertragungen von Ein- und Zweifamilienhäusern sowie Eigentumswohnungen zum Anstieg der Schenkung- und Erbschaftsteuer führen, soweit im Einzelfall das Sachwertverfahren einschlägig ist. Betroffen sind auch Mehrfamilienhäuser, bei denen der Ertragswert herangezogen wird. Die Änderungen gelten für Bewertungsstichtage ab dem 31.12.2022.

In eigener Sache:

Die Kanzlei ist vom 24.12.-30.12.2022 geschlossen.

Ihre Steuerberater

Steuertermine Januar 2023

- 10.01. Lohn- und Kirchensteuer der Arbeitnehmer für Monatszahler
- 10.01. Umsatzsteuer für Monatszahler
- 10.01. Lohnsteuer für Quartalszahler
- 10.01. Umsatzsteuer für Quartalszahler ohne Fristverlängerung

Sie finden dieses Infoblatt auch unter www.kanzlei-gleisl.de/Mandanteninformationen/Informationsbrief